

Turn- und Sportverein Böhringen

Satzung 2015

Mit der Nennung der männlichen Form ist auch immer die weibliche Form gemeint.

§ 1 - Name und Sitz

Der im Jahre 1919 gegründete Verein ist unter dem Namen

Turn- und Sportverein Böhringen, abgekürzt TSV Böhringen

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der VR 360427 eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Römerstein-Böhringen.

Der Verein führt die Farben Blau-Weiß.

§ 2 - Zweck

- 2.1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 - Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

§ 4 - Anschluss an Spitzenorganisationen

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

- 5.1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- 5.2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- 5.3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- 5.4. Lehnt die Vorstandschaft einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 5.5. Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

- 6.1. Die Mitgliedschaft einer ordentlichen Mitglieds wird beendet
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen kann.

c. durch Ausschluss

der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbescheid ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

6.2. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 7 - Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

7.1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

7.2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereines festgesetzt.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

8.1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrages-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Satzungen der Abteilungen und die Ordnungen der Sparten sind einzuhalten. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

8.2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand

§ 10 - Hauptversammlung

- 10.1. Im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstandssprecher - bei dessen Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder - durch Veröffentlichung im Gemeindeboten, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a. Bekanntgabe des Jahresberichts durch den Vorstandssprecher
- b. Kassenbericht des Finanzvorstandes
- c. Bericht der Kassenprüfung mit Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
- d. Gegebenenfalls erforderliche Neuwahlen
- e. Beschlussfassung über Anträge

- 10.2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungs- und Spartenleiter.
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses.
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
 - e. Wahl - und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses
 - f. Bestätigung der Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Beisitzer.
 - g. Festsetzung der Beiträge (Ausnahme §7 Ziffer 2)
 - h. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 10.3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstandssprecher eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt, ausgenommen in Dringlichkeitsfällen, die nach Ablauf der Frist eingetreten sind.
- 10.4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 10.5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem der Mitglieder des Vorstands zu unterschreiben.
- 10.7. Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

§ 11 - Hauptausschuss

Die Aufgaben werden vom Vorstandsgremium festgelegt.

11.1. Der Hauptausschuss wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

11.2. Dem Hauptausschuss gehören an:

- a. Sprecher des Vorstands mit bis zu 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- b. Kassier
- c. Schriftführer
- d. Jugendleiter
- e. Spartenleiter
- f. Abteilungsleiter Fußball, Tennis, Ski, und Rad
- g. Referat Event
- h. Passivvertreter
- i. sowie bis zu 2 Beisitzer

Die in Pkt. a-e sowie in Pkt. g-i genannten Personen werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig

11.3. Dem Hauptausschuss obliegt:

- a. die Beschlussfassung in laufenden Finanzfragen
- b. die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
- c. die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen bzw. Sparten

11.4. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Hauptausschusses gilt §10 Ziffer 6 entsprechend.

11.5. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vom Vorstandssprecher oder zwei Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sollten bekanntgegeben werden.

§12 - Vorstand

12.1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus dem Sprecher des Vorstands und bis zu 3 gleichberechtigten Mitgliedern.

- 12.2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.3. Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§26 BGB). Zur Vertretung des Vereins ist der Vorstandssprecher alleine bzw. 2 Mitglieder des Vorstands berechtigt.
- 12.4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandssprecher oder einem seiner Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstands aus, so wird dieses durch Zuwahl bei der nächsten Hauptversammlung ersetzt.
- 12.6. Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Vorstandschafft kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.
- 12.7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim Vorstand" gebildet werden.

§ 13 - Geschäftsstelle

- 13.1. Der Verein kann eine eigene Geschäftsstelle unterhalten, welche die Erledigung von laufenden Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vorstand übertragen wird.
- 13.2. Die personelle Besetzung der Geschäftsstelle wird vom Hauptausschuss festgelegt. Eine Vergütung kann im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung erfolgen.

§ 14 - Beschlussfassung des Hauptausschusses und des Vorstands

Der Hauptausschuss und der Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Beide Gremien sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschuss- bzw. Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 15 - Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung hat der Verein eine Ehrenordnung. Änderungen bzw. Ergänzungen sind vom Hauptausschuss zu beschließen.

§ 16 - Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 17 - Abteilungen

- 17.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet werden.
- 17.2. Die Abteilungen haben sich eine eigene Satzung zu geben.
- 17.3. Die Abteilungen verwalten ihre Mittel selbstständig. Sie haben aber eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Verein.
- 17.4. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen über die Bücher des Vereins laufen.
- 17.5. Die Kassenprüfung kann jederzeit vom Finanzvorstand des Vereins überprüft werden.
- 17.6. Kredit- und Darlehensaufnahmen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Hauptausschuss des Vereins.
- 17.7. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 18 - Sparten

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Sparten durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet werden. Sparten haben keine eigene Satzung und keine eigenen Mittel.

§ 19 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeinde oder dem Württ. Landessportbund zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 20

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung von 1986 und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.